

Rechtsprechung

Sozialhilfe und Ausweisung

Urteil des Bundesgerichts vom 1. Februar 2007

Ausländerrecht

Art. 3 und 10 ANAG.

Leitsatz

Gestützt auf seinen in der Schweiz bewilligungspflichtigen Aufenthalt muss der Ausländer damit rechnen, dass die hierfür wesentlichen, von anderen Behörden zulässigerweise erhobenen Daten zur Erfüllung der entsprechenden Aufgabe amts-hilfweise an die Ausländerbehörden weitergegeben werden, ohne dass eine zweckwidrige Verwendung vorliegt.

Sachverhalt

Das beschwerdeführende Ehepaar stammt aus Mazedonien. Mit seinen drei Kindern verfügt es über Niederlassungsbewilligungen im Kanton Freiburg. Die Wohn-gemeinde unterstützt sie seit mehreren Jahren finanziell.

Der Kanton Freiburg drohte der Familie am 30. Mai 2006 an, sie allenfalls auszuweisen; die Situation werde in sechs Monaten noch einmal geprüft; es werde von ihnen "erwartet [...], dass sie bis dahin wenigstens nicht mehr vollständig von der Fürsorge abhängig", "effektiv mit den Ämtern und öffentlichen Einrichtungen" zusammenarbeiteten "und nachweislich etwas für ihre Integration" täten. Das Verwaltungsgericht des Kantons Freiburg wies die hiergegen

gerichtete Beschwerde ab. Das Ehepaar führt eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht.

Entscheidung des Gerichts

Zunächst erläutert das Bundesgericht die Ausweisungsbestimmungen von Art. 10 ff. ANAG (SR 142.20). Dabei hält es bei Fürsorgeabhängigkeit fest, dass die Ausweisung nur verfügt werden dürfe, wenn dem Ausgewiesenen die Heimkehr in den Heimatstaat möglich und zumutbar sei. Erscheine die Ausweisung zwar als rechtlich begründet, sei sie jedoch unangemessen, solle sie angedroht werden. Dies habe in einer schriftlich begründeten Verfügung zu geschehen, worin klar darzulegen sei, was vom Ausländer erwartet wird. Die Beschwerdeführer haben bis 2005 von der Gemeinde Sozialhilfe im Umfang von Fr. 210'815.90 bezogen. Dies sei eine erhebliche Fürsorgeleistung im Sinne von Art. 10 Abs. 1 lit. d ANAG. Die zuständige Behörde habe den Ehemann bereits im 1998 angehalten, sich um Arbeit zu bemühen, andernfalls die Familie wegen ihrer Fürsorgeabhängigkeit ausgewiesen werden könnte. Zudem habe gemäss den vorliegenden Akten als erstellt zu gelten, dass keine echten Integrationsbemühungen der Familie vorlägen (Berichte der Schulbehörden, der Amtsvormundschaft und des Erziehers).

Die Beschwerdeführer kritisieren, die persönlichen Daten im Zusammenhang mit ihrer Fürsorgeabhängigkeit seien widerrechtlich erlangt und zweckwidrig verwendet worden, weshalb die angefochtene Verfügung aufzuheben sei; das Vorgehen der Behörden verletze sowohl das kantonale wie das eidgenössische Datenschutzrecht.

Gemäss Bundesgericht kommt das DSG (SR 235.1) vorliegend nicht zur Anwendung, da ein Datenaustausch zwischen kantonalen und kommunalen Behörden zur Diskussion stehe. Diese seien keine Bundesorgane (Art. 3 lit. h DSG). Der Fall ist somit gestützt auf kantonales Recht zu beurteilen, dessen Auslegung das Bundesgericht im vorliegenden Zusammenhang bloss auf Willkür hin prüft.

Nach dem Gesetz vom 25. November 1994 über den Datenschutz des Kantons Freiburg (DSchG, 17.1) dürfen Personendaten bekanntgegeben werden, wenn eine gesetzliche Bestimmung es vorsieht, oder wenn im Einzelfall das öffentliche Organ, das die Daten anfordert, diese für die Erfüllung seiner Aufgabe benötigt (Art. 10 Abs. 1 lit. a DSchG). Die Bekanntgabe wird abgelehnt, eingeschränkt oder mit Auflagen verbunden, wenn ein wesentliches öffentliches Interesse oder ein schutzwürdiges Interesse der be-

troffenen Person oder eines Dritten es gebietet oder eine gesetzliche Geheimhaltungspflicht es erfordert (Art. 11 DSchG).

Zwar handle es sich bei Informationen bezüglich der Sozialhilfe um besonders schützenswerte Personendaten (Art. 3 lit. c Ziff. 3 DSchG) und die mit dem Vollzug der Sozialhilfe betrauten Mitarbeiter der Sozialdienste bzw. des Kantonalen Sozialamtes unterliegen einer Schweigepflicht (vgl. Art. 28 des kantonalen Sozialhilfegesetzes), doch könne diese den Fremdenpolizeibehörden vorliegend nicht entgegengehalten werden: Nach Art. 10 Abs. 1 lit. d ANAG rechtfertige eine fortgesetzte, erhebliche Abhängigkeit von der Wohltätigkeit die Ausweisung. Der betroffene Ausländer sei von Gesetzes wegen verpflichtet, der Behörde über alles, was für den Bewilligungsentcheid massgebend sein kann, wahrheitsgetreu Auskunft zu geben (Art. 3 Abs. 2 ANAG). Er könne sich somit ihr gegenüber nicht auf die mit der Sozialhilfe verbundene Geheimhaltungspflicht bezüglich seiner Daten berufen. Die Bewilligungsbehörde sei auf entsprechende Angaben angewiesen, die sie in der Regel nicht anders als über die Sozialhilfebehörden beschaffen könne.

Die Beschwerde wurde vom Bundesgericht abgewiesen

Bemerkungen

Der Entscheid des Bundesgerichts mag im vorliegenden Fall angesichts von Art. 10 ANAG als nachvollziehbar erscheinen, wurden doch umfangreiche Fürsorgeleistungen ohne Aussicht auf eine Besserung der finanziellen Situation der beschwerdeführenden Personen erbracht. Fraglich ist der Leitsatz in seiner absoluten Tragweite dennoch.

Wie verhält sich dieser Grundsatz mit der Einschulung von Kindern ausländischer Personen, die sich beispielsweise widerrechtlich in der Schweiz aufhalten. Müssen die Eltern damit rechnen, dass die Ausländerbehörden von den Schulen Schülerlisten verlangen können, um zu überprüfen, ob jemand ohne entsprechende Aufenthaltsbewilligung eingeschult werde? Müssen die Eltern damit rechnen, dass die Ausländerbehörden von den Kantonsspitalern eine Patientenliste erhalten, die auf die Anwesenheit ausländischer unangemeldeter Kinder hin überprüft wird?

Solche „fishing expeditions“ der Ausländerbehörden sind selbst angesichts von Art. 10 ANAG unzulässig, denn sie würden nicht im Einzelfall, aufgrund eines konkreten Anlasses oder Verdachtes erfolgen. Die Amtshilfe hat stets zu konkreten Fällen und Verdachtsmomenten zu erfolgen. Dies hat die um Amts-

hilfe angegangene Behörde zu überprüfen, bevor sie Informationen bekannt gibt. Zudem steht eine Zusammenarbeit zwischen Schulbehörden und Ausländerbehörden auch angesichts von Art. 19 BV auf sehr heiklem Boden. Die Einschulung von Kindern darf nicht dadurch vereitelt werden, dass die Schule sich als Instrument der Ausländerbehörden missbrauchen lässt.

Absolute Grundsätze bergen immer die Gefahr von überspitzter Anwendung durch die zuständigen Behörden. Der hier erwähnte Leitsatz des Bundesgerichts fällt in die Kategorie Grundsätze, die den Ausländerbehörden einen "Freipass zum Schnüffeln" zu erteilen scheinen und ist somit heikel oder zumindest missverständlich. Eine extensive Auslegung des Leitsatzes wäre jedoch rechtsstaatlich höchst problematisch und muss aus juristischer Sicht klar verworfen werden.

Urteil des Bundesgerichts 1. Februar 2007 2A.692/2006; <http://www.bger.ch> über Rechtsprechung I Urteile ab 2000

Autor(in)

Dr. Amédéo Wermelinger,
Datenschutzbeauftragter des
Kantons Luzern, Luzern
dsb@lu.ch